

Gemeinde Hoisdorf
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 2
Baugebiet Baggerkuhle

Satzung der Gemeinde Hoisdorf x)

Textliche Festsetzungen

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die in überwiegend bebauten Gebieten neu zu erstellenden Gebäude (Baulückenschließung) haben sich in äußerer Form und Gestaltung den vorhandenen Gebäuden anzupassen. Soweit in der Planzeichnung für die geplanten Gebäude Firstrichtungen angegeben sind, sind diese Gebäude als Satteldachhäuser mit einer Dachneigung von 30 bis maximal 51 Grad zu erstellen. Diese Gebäude sind als Verblendaubauten auszuführen.

2. Garagen und Stellplätze

Zu den Garagen und Stellplätzen auf den einzelnen Hausgrundstücken dürfen eine maximale Breite von 3 m nicht überschreiten. Bei Eckgrundstücken sind sie mindestens 15 m von dem Schnittpunkt der beiden Grundstücksgrenzen entfernt anzuordnen. Die Garagen sind an den Hauptbaukörper anzuschließen, wobei ein Anschluß mit einer Mauer-
verbindung möglich ist. Die Errichtung auf der Nachbargrenze ist nur zulässig, wenn der Nachbar zustimmt. Die Dächer der Garagen sollen sich denen der Hauptbaukörper anpassen und flach sein. Die Garagen dürfen nur innerhalb der vorderen und rückwärtigen Begrenzung der überhaubaren Flächen errichtet werden.

3. Vorgärten und Einzäunung

Die Flächen zwischen Straßengrenze und Vorderkante der Gebäude x) (Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gemäß § 9 (1) ¹⁵ ~~16~~ BBauG) sind als Ziergärten anzulegen. Die Bepflanzung kann mit Rasenflächen, Blütenstreichern, Stauden und einzelnen höheren Bäumen erfolgen. Als Einfriedigung sind an der Straßengrenze Holzzäune oder lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Die Torpfeiler

x) geändert gemäß
Erlass v. 21. 6. 68.
Als Satzung beschlossen -
am 10. 7. 68



können gemauert werden, jedoch darf deren Höhe nicht 1 m übersteigen. Ebenfalls sind gemauerte Sattelsockel bis zu 30 cm Höhe mit Zäunen zu insgesamt 80 cm Höhe zulässig.

Als Satzung beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24. 1. 1968.....

Hoisdorf, den 24. 4. 1968.....



Minning
(Bürgermeister)

G E N E R A L I T

GEMÄSS ERLASS

IV *PA d - 813/04. 15. 37 (2)*

VOM *21. Juni* 19*68*

KIEL, DEN *21. Juni* 19*68*

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

Dr. W. Hoppe



Hoppe
(Hoppe)

Gemeinde Hoisdorf,
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 2
Baugebiet Baggerkuhle

B e g r ü n d u n g

1. Das Baugebiet Baggerkuhle ist größtenteils mit Sommerhäusern bebaut, die teilweise nach dem 2. Weltkrieg massiv ausgebaut worden sind. Die bauliche Entwicklung ist in diesem Gebiet sehr ungeordnet verlaufen, so daß größere Flächen saniert werden müssen. Um die Sanierung durchzuführen und die weitere bauliche Entwicklung in diesem Gebiet zu ordnen, hat die Gemeindevertretung am 27. Januar 1959 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan.
2. Die Aufstellung erfolgt zum größten Teil für den gemeindeeigenen Bedarf bzw. für die Umsätze und der Sanierungsfälle innerhalb des Bebauungsplangebietes. Die Schule liegt im unmittelbaren Anschluß an das Bebauungsplangebiet. Die erforderlichen Läden und die Post befinden sich im Dorfkern. Kinderspielplätze sind bei der Größe der einzelnen Bauparzellen nicht erforderlich.
3. Die Ordnung des Grund und Bodens soll im Wege gütlicher Vereinbarungen vorgenommen werden. Ist dieses nicht möglich, so soll nach dem Bundesbaugesetz zur Grenzregelung das Verfahren nach § 80 ff und für die Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke (Straßenflächen) das Enteignungsverfahren nach § 85 ff Anwendung finden. Die die einzelnen Grundstücke betreffenden Maßnahmen sind aus der letzten Spalte des dem Plan beigegebenen Eigentümerverzeichnis zu ersehen. Die dargestellten Erschließungsstraßen werden von der Gemeinde hergestellt bzw. in den einzelnen Baugebieten mittels eines Erschließungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer von den Grundstückseigentümern hergestellt.